



Vereinbarung über

die Benutzung der Grillhütte im Lennebergwald

Zwischen dem Zweckverband Lennebergwald, vertreten durch das Forstrevier Lenneberg und dem Benutzer:.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Forstrevier Lenneberg**  
Im Wald 16,55257 Budenheim  
Tel: 06139/370, Fax 290360  
Mobil: 01522/8850533  
Donnerstags 17 - 19 Uhr: 06139-293366

1. Der Zweckverband Lennebergwald gestattet die Nutzung der Grillhütte

am .....2019 von ..... bis ..... Uhr.

Die Benutzungsgebühr beträgt einschl. einer Schubkarre Grillholz ..... €

In dieser Gebühr von 70,- € (für Schulklassen und Kindergärten 50,- €)

sind der Wert des Holzes und die Kosten für die Instandhaltung der Grillhütte und des WC- Hauses enthalten. Bei der Benutzung wird die Verwendung von Mehrweg-Geschirr und -Besteck sowie von Getränken in Pfandflaschen empfohlen. Anfallende **Abfälle sind selbst zu entsorgen**, an der Hütte befindet sich ein Ständer zum Aufhängen eines mitgebrachten Müllsackes, der nach der Nutzung der Hütte mitzunehmen ist.

2. Der Schlüssel für das Toilettenhaus und die Schranke hängt hinter dem weißen Briefkasten am Forsthaus und kann dort **am Tag der Anmietung** abgeholt werden und ist nach Abschluss der Nutzung sofort wieder am gleichen Platz anzuhängen. ( **Nicht** in den Briefkasten werfen! )

Die Schranke ist nach jeder Durchfahrt zu verschließen. Es darf **maximal ein PKW** an der Grillhütte stehen. Für die Nutzung des WC ist **Toilettenpapier mitzubringen**. Störungen sind dem Forstrevier unverzüglich zu melden. Das Wasser kann zum Reinigen und Kühlen verwendet werden, wegen zu geringen Durchflusses in der Leitung ist die **Trinkwasserqualität nicht garantiert!**

3. Der Berechtigte verpflichtet sich, auch für seine Gäste:

- die Einrichtungen der Grillhütte und des Toilettenhauses zu schonen
- Grillhütte, WC und Umgebung sauber zu verlassen und sämtlichen Schmuck und Markierungen (auch an der Zufahrt!) sofort nach der Nutzung zu beseitigen
- Das Feuer rechtzeitig vor Verlassen der Hütte ausbrennen zu lassen und **nicht** mit Wasser abzulöschen, weil dies die Feuerstelle beschädigt
- keine Stromerzeugungsaggregate zu betreiben
- die Toiletten zu benutzen
- die Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten, insbesondere außerhalb der Grillhütte nicht zu rauchen und kein Feuer zu machen und Hunde nicht frei laufen zu lassen

4. Wegen der Dürrephasen im Hochsommer behält sich der Zweckverband als Vermieter der Grillhütte dennoch aus grundsätzlichen Erwägungen vor, bei hoher Waldbrandgefahr die Nutzung der Grillhütte kurzfristig insoweit einzuschränken, dass das Feuermachen und Grillen in der Grillhütte zeitweise verboten ist. Dieses Verbot wird durch Aushang an der Grillhütte mitgeteilt und kann am letzten Donnerstag vor dem Miettermin in der Sprechstunde zwischen 17 und 19 Uhr im Grünen Haus unter 06139-293366 erfragt werden. Darüber hinaus wird es auf [www.lennebergwald.de](http://www.lennebergwald.de) bekannt gemacht. Hiermit erklären sich die Mieter damit einverstanden, dass die Grillhütte ggf. nur für ein Picknick ohne offenes Feuer genutzt werden kann und verzichten ausdrücklich auf einen Anspruch auf die Rückerstattung der Mietgebühr. Ganzjährig verboten ist das Rauchen im Wald und somit auch im Umfeld der Grillhütte; geduldet wird es - von Seite des Vermieters aus - nur innerhalb der Grillhütte, sofern kein Grillverbot besteht. Es steht dem Mieter frei, für seine Gäste ein allgemeines Rauchverbot zu erlassen. Ebenso ist es ganzjährig verboten, entlang des Zugangs zur Grillhütte, beispielsweise zur Markierung des Weges, sowie außerhalb der Grillhütte, Teelichter im Glas aufzustellen, Lampions mit brennenden Kerzen aufzuhängen und offenes Feuer in einer sonstigen Form anzuzünden und brennen zu lassen wie z. B. mit glühenden Stöcken außerhalb der Feuerstelle zu hantieren. Sofern kein Grillverbot besteht, ist es erlaubt, auf den Tischen in der Grillhütte und rund um die Grillhütte unter ständiger Aufsicht durch Erwachsene Kerzen bzw. Teelichter im geschlossenen Glas aufzustellen.

5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten durch die Nutzung der Grillhütte entstehen. Wird die Grillhütte in nicht ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen, übernimmt das Forstrevier ohne weitere Ankündigung die Instandsetzung auf Kosten des Nutzers (z. Zt. 70,- € /Arbeitsstunde)

6. Wir empfehlen, etwa 2/3 des Grillholzes eineinhalb Stunden vor dem Grillen anzuzünden, damit über der Glut gegrillt werden kann. Für größere Mengen Grillgut (mehr als zwei Roste voll) oder einen längeren Zeitraum empfehlen wir, Grillkohle mitzubringen, um die Glut länger zu erhalten.

Zum Grillen können Sie donnerstags von 17 – 19 Uhr und sonntags von 15 – 17 Uhr **tiefgefrorene** Wildschweinbratwürstchen in zwei Varianten, Wildburger-Patties für Hamburger und auf Bestellung Wild-Grillsteaks und Spareribs vom Wildschwein kaufen.

**Ich erkenne die obigen Bedingungen an :** .....

( Mieter/-in der Grillhütte )

Budenheim, den .....

.....  
( Forstrevier Lenneberg / Vermieter )